

## Vorwort

Der vorliegende Band setzt eine Diskussion fort, die durch einen Vortrag von Harald Wohlrapp am 16. 10. 2020 im Heidelberger Arbeitskreis der Rechtslinguistik angestoßen wurde. Thema des Vortrags war die Frage: „Was können wir wissen? – Wiedervorlage einer alten Frage im ‚postfaktischen‘ Zeitalter“. Das ausgearbeitete Manuskript dieses Vortrags bildet den Auftakt zu diesem Band. Wohlrapp unternimmt den Versuch, einen Begriff des „Wissens“ zu konturieren, mit dem er sich nicht nur von alltagssprachlichen Verwendungen und Vorstellungen dieses Wortes abzugrenzen sucht, sondern auch für schärfere Differenzierungen (Wissen vs. Meinungen etc.) plädiert. Sein gedanklicher Kern (Abschn. I. 3.) lautet wie folgt:

„Wissen ist allgemein überprüfbar, zuverlässige Orientierung im Denken und Handeln. Es basiert auf reflektiertem Können und entsteht an Stellen, an denen das Können nicht mehr zureicht.“

Die sich an den Vortrag im Oktober 2020 anschließende Debatte motivierte dazu, aus den im Arbeitskreis beteiligten Disziplinen, verschiedenen Gegenstandsbereichen und Methodologien heraus die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dessen zusammenzutragen, was jeweils als „Wissen“ und vor allem prekäres Wissen verstanden und untersucht wird. Gemeinsamkeiten zeigten sich etwa in der Orientierung an handlungs-, kognitions- oder diskurstheoretischen Konzepten, Kontroversen zeichneten sich ab mit Blick auf Faktoren wie Körperlichkeit, Historizität und Kontextgebundenheit von Wissen und Wissenden. Die Diskussion stand ihrerseits nicht im luftleeren Raum, sondern vor dem Hintergrund einer medio-politisch als krisenhaft konstituierten Zeit, in der zahlreiche Wahrheitsannahmen in Frage gestellt schienen. Viele gewohnte Handlungsschemata (Routinen) zur Bewältigung von Alltagsaufgaben (z. B. Kinder betreuen, mit dem Bus fahren, einkaufen, Urlaub machen, Unterricht halten u. v. a.) funktionierten nicht mehr, oder nur noch eingeschränkt (z. B. die universitäre Lehre allein auf Basis von Videokonferenzen) und/oder schienen (phasenweise) zu funktionieren, aber galten als verboten oder zumindest illegitim (z. B. das Kind ohne Maske in Schule und Kita zu schicken). Auf der einen Seite herrschte vielerorts ein gravierender Mangel an zuverlässigen Informationen über die aktuellen sozialen und medizinischen Verhältnisse (Welche Geschäfte oder soziale Einrichtungen haben überhaupt oder unter welchen Bedingungen geöffnet? Wer ist wie infiziert und warum? Was bedeutet eine Infektion generell, für mich, für Angehörige? Was kann man präventiv und reaktiv gegen eigene oder fremde Erkrankungen tun? Usw.). Mehr Lücken als Fundament also, auf dem das Alltagshandeln mit anderen Menschen gestaltet werden konnte. Der mediale und politische Raum war jedoch auf der anderen Seite geradezu überfüllt mit sich oft in kurzen Abständen widersprechenden Informationen und Handlungsimperativen, die zu sichten schwierig und (gar systematisch) zu prüfen selbst für Fachleute meist unmöglich war. Die Lage wurde dadurch verschärft

und womöglich damit auch längerfristig Schaden angerichtet, dass die politischen Entscheidungsträger zunächst ihre Verantwortung an „die“ Experten aus Wissenschaft und sich als ‚wissenschaftsnah‘ positionierenden Akteuren delegierten („Follow the science“), nur um kurze Zeit später aber wieder das Primat der Politik auszurufen, als die zuvor noch eingeforderten Expertisen nicht mehr in das (vor allem wirtschafts-)politische Programm passten. Wurden Vorschriften und moralische Handlungsimperative zunächst also mit der Geltungskraft „der“ Wissenschaft legitimiert, spielten letztere alsbald keine Rolle mehr, schien Wissenschaft beliebig und bloße Dienstleistung für das politische Tagesgeschäft. Wem war jetzt „noch zu glauben“? Der politische (und auch wissenschaftliche) Umgang mit der Gesundheitskrise, die vor allem eine soziale Krise war, dürfte noch lange Schatten auf zukünftige Krisenbewältigung werfen (etwa mit Blick auf den Umgang mit der Erderwärmung).

Die Wissenschaften haben all diese Ereignisse sehr unterschiedlich begleitet. Zunächst waren sie während der Pandemie selbst massiv in ihren routinierten Handlungsmöglichkeiten beschnitten. Etablierte Methoden und Untersuchungsdesigns als Grundlage für die Produktion von Thesen oder gesicherten Erkenntnissen waren nicht oder nur eingeschränkt verfügbar. Wer ethnographische Beobachtungen machen wollte, musste entweder verzichten, seinen Gegenstand verändern oder auf den virtuellen Raum als Beobachtungskanal ausweichen. Alternative soziale Formate des wissenschaftlichen Austausches mussten gefunden und erprobt werden. In Zeiten klammer Kassen mussten auch Wissenschaften öffentlich dafür werben, als „systemrelevant“ und als Beitrag zur Bewältigung der Pandemie wahrgenommen zu werden. Für die Geistes- und Sozialwissenschaften verlieh das dem Bereich der „Wissenschaftskommunikation“ erheblichen Aufwind, zumal wenn es um digitale Formate der „WissKom“ geht. Nicht alle konnten und/oder wollten diese Entwicklung mitvollziehen und als Prestigegewinn verbuchen – oft allein schon durch mangelhafte Vertragslaufzeiten (vor allem jüngerer Wissenschaftler\*innen). Mit anderen Worten: Nicht nur Alltagswissen, auch Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Wissensproduktion standen unter erheblichem Druck und die methodologische Aufarbeitung ist an vielen Stellen bis heute offen.

Die sowohl räumlich, sozial und zeitlich zerdehnte Entstehungszeit dieses Bandes ging auch nicht spurlos an den jeweils beigesteuerten Texten vorbei. Hierzu zählt nicht nur ganz allgemein, dass manche Beiträge bereits vor vielen Jahren entstanden und manche Argumente aus Sicht ihrer Autor\*innen vielleicht schon wieder „überholt“ sind. Auch standen die einzelnen Texte zu sehr verschiedenen Zeitpunkten zur Verfügung, was wechselseitige Bezüge erheblich erschwerte. Das Projekt stand wiederholt auf der Kippe. Dass es am Ende doch zu Papier gebracht werden kann, ist Ergebnis der konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten.

\* \* \*

Im vorliegenden Band finden sich verschiedene Ansätze, Wissen und Wissen-Können im Kontext von Sprache und Recht zu beschreiben. Von Einigkeit kann dabei keine Rede sein, dafür sind die disziplinären Zugriffe, Motive, Gegenstände und Ziele zu

heterogen. Gleichwohl verbindet manche Beiträge mehr als andere. Wir haben daher versucht, diese Vielstimmigkeit in drei lockeren Abschnitten zu ordnen.

Den Sammelband sowie den ersten Abschnitt eröffnet der Beitrag von *Harald Wohlrapp*, der aus der Philosophie heraus für einen systematisch entwickelten Wissensbegriff plädiert. Der Rechtswissenschaftler Peter *Schiffauer* zweifelt an der Möglichkeit eines solchen allgemeinen Wissensbegriffs für die Wissenschaft. Im Anschluss an die Sprachphilosophie Wittgensteins geht er der Frage nach, welches Wissen juristische Praktiker\*innen für ihre Arbeit benötigen. Im Ergebnis stünden sich hierbei zwei Welten gegenüber, nämlich die „Welt normativer Geltungsansprüche“ und die „Welt nachprüfbarer Tatsachen, auf die die ersteren sich beziehen“. Rechtskundige könnten nach entsprechender Ausbildung und Übung demnach wissen, wie rechtliche Geltung und juristische Textarbeit funktionieren, wie juristische Bedeutung als Akte interpretativer Zurechnung konstruiert und wie lebensweltliche Evidenzen zur Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Welche Bedeutung ein Normtext habe, könne jedoch nicht gewusst werden.

Die Philosophin *Regina Schidel* geht in ihrem Beitrag über „Wissensungerechtigkeit“ im Anschluss an Ansätze der *critical legal studies* davon aus, dass Wissen wie Erfahrung auf Diversität beruht und durch Nicht-Berücksichtigung bestimmter Perspektiven in rechtlicher Hinsicht Ungerechtigkeiten entstehen: Menschen werden als Wissenssubjekte abgewertet; gesellschaftlich-politische Marginalisierungen werden verstärkt. Verbunden mit der Forderung nach pluraler Vielstimmigkeit, Diversität und Wissensgerechtigkeit im Recht fasst Schidel (im Anschluss an *Miranda Fricker*) Ausprägungen dieser epistemischen Ungerechtigkeit zusammen, gliedert in die Aspekte von testimonialer, hermeneutischer und partizipatorischer Ungerechtigkeit.

Die visuelle Künstlerin und Rechtswissenschaftlerin *Nicole Zilberszac* hinterfragt und kritisiert in ihrem Beitrag die im rechtswissenschaftlichen Diskurs tief internalisierten Dualismen von Ontologie und Epistemologie, Objekt und Subjekt sowie Körper und Geist, die rechtlichen Definitionen von Objektivität zugrunde liegen. Für die Skizze eines Gegenentwurfs rekonstruiert Zilberszac in „*Legal Objectivity – Towards a material and embodied approach*“ den der Neurowissenschaften entlehnten und zugleich phänomenologisch inspirierten „*4E-Cognition*“-Ansatz für Fragen der Epistemologie. Die „*4 E*“ benennen dabei auf Englisch vier Achsen auf denen praktisches Wissen verortet werden kann: „*Embodied*“, „*Embedded*“, „*Enactive*“ und „*Extended*“. Damit entsteht in Bezug auf das Verständnis von Objektivität in der Rechtswissenschaft die Skizze eines radikal-leiblichen und integrativen Wissensbegriff, der im Verbund mit Körper und Kontext steht.

Die Sprachwissenschaftlerin *Katja Leyhausen-Seibert* leistet mit ihrer Untersuchung des *Katastrophismus*’ Vorarbeit für eine linguistische Aufarbeitung der Coronazeit, deren Hauptgegenstand der satzsemantische Gebrauch der Modalverben in diesem Diskurs ist. Im Ursprung ist *Katastrophismus* diejenige Technologie der manipulativen Gesellschaftssteuerung, wo mit dem vorgeblichen Zukunftswissen (modellierter) Worst-Case-Szenarien die Öffentlichkeit auf ein neues heilsgeschichtliches Denken eingeschworen wird. Selbstbezeichnung und Konzept des „*catastrophisme*“ stammen von dem französischen Regierungsberater *Jean-Pierre Dupuy*. Theorie und Anwendung werden vorgestellt sowie auch Ansätze zur Kritik aus einer Sprache

der Geschichte und einer zeitgemäßen Politischen Ökologie heraus. Aus dieser Sicht geschichtlichen und politischen Denkens stimmt Leyhausen-Seibert den Medizinerinnen und Public-Health-Fachleuten um Matthias Schrappe zu, die als Ergebnis der katastrophistischen Corona-Politik großen Schaden nicht nur für die Gesundheit der Bevölkerung, sondern auch für die aufgeklärt-empirischen Wissenschaften beklagen.

Der zweite Abschnitt des Bandes versammelt Beiträge, die konkreten Wissensressourcen in der Justizpraxis nachgehen. Der ehemalige Richter und Semiotiker *Thomas-M. Seibert* widmet sich der Wissensbeschaffung bei Gericht, das dafür eigentlich eine Beweisaufnahme mit Zeugen und Sachverständigen durchführen soll. Neuerdings haben sich allerdings verschiedene Formen der Abkürzung eingebürgert, die der Wissenskonstitution nicht dienen. Einmal gibt es die Formel „Follow the Science“, die weit über die Gerichte hinaus bekannt geworden ist, zum anderen beobachtet man neue Praktiken des deutschen Bundesverfassungsgerichts im Umgang mit Modellierungen, mit denen Wissen in Zukunftsfeldern beurteilt wird. Vorgestellt werden Entscheidungen zur Corona-Lage, nämlich die Beschlüsse zur „Bundesnotbremse“ und zur „einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht“ wie auch der sog. „Klima“-Beschluss. Seibert deutet die seiner Ansicht nach sämtlich zweifelhaften Wissensinhalte als Produktionstendenz in der Rechtsfabrik, wie sie Bruno Latour beobachtet und als Beschreibungform der Theoriebildung empfohlen hat. Sie dienen nicht dem gesellschaftlichen Wissensfortschritt.

Die Rechtswissenschaftlerin *Izabela Jędrzejowska-Schiffauer* widmet sich dem „Verhältnis zwischen Wissen und Weltanschauung im Verfassungsrecht“. Inhaltlich adressiert sie damit zum einen die Frage des Wissens im Recht in Bezug auf die Wesensgehaltsgarantie der Menschenrechte und zieht dazu materiell-rechtlich die deutsche und polnische Verfassung sowie die Grundrechte-Charta der Europäischen Union zurate. Schiffauer legt dar, inwiefern konkrete, subjektiv und kulturell verortete Wertvorstellungen die Auslegung materieller Menschenrechtsnormen beeinflussen bzw. determinieren. Den gerichtlichen Instanzen ordnet sie innerhalb verbleibender Unterschiede bei der wertenden Konkretisierung von Menschenrechten die Aufgabe zu, in der Vielstimmigkeit der Auslegungen für Harmonie zu sorgen, und zwar ohne dabei einen absoluten Anspruch auf Wahrheit zum inhaltlichen Kern der Menschenrechte erheben zu können.

Der Rechtslinguist *David Cuenca Pinkert* fragt mit Hilfe eines framesemantischen Ansatzes, ob es einen spezifischen Wissensbestand von Gerichtsdolmetscher\*innen im Vergleich zu anderen Dolmetscher\*innen gibt bzw. geben muss. Diese Frage wird auf der Ebene des geltenden Rechts insbesondere dann relevant, wenn es darum geht, wer im Gericht dolmetschen darf. Das kann auch Richter\*innen, Zuschauer\*innen oder Prozessbeteiligte betreffen, weshalb es unter Umständen zu Konflikten in Sachen der Machtverteilung kommen könnte. Mit Hilfe der Frame-Semantik entwickelt Cuenca Pinkert einen Überblick zu der Frage nach der Konkretisierung eines solchen spezifischen Gerichtsdolmetscherwissen.

Der Sozialwissenschaftler *Valentin Feneberg* behandelt einschlägige Asylrechtsentscheidungen und geht der Frage nach, welches Bild sich Gerichte von Syrien als Herkunftsland Geflüchteter machen, wenn sie über Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus von syrischen Wehrdienstverweigerern urteilen. Allgemein wird die

Rolle von Erfahrungssätzen vor Gericht problematisiert, mit denen mangelhaftes, richterliches Wissen notwendig aufgefüllt wird, und im Besonderen der Topos, der syrische Staat sei im Wesentlichen „ein vernünftiger Verfolger“; er habe ein rationales Interesse daran, Wehrdienstverweigerer bei ihrer Rückkehr ins Land wieder ins Militär zu integrieren anstatt zu verfolgen. Feneberg fordert mehr Begründung solcher Erfahrungssätze auf Seiten der Gerichte und von außen eine machtanalytische Beobachtung.

Den dritten Abschnitt eröffnet der Sprach- und Diskurswissenschaftler *Friedemann Vogel*. Er geht der Frage nach, mit welchen sprachlichen Oberflächenmerkmalen in juristischen Fachtexten Grenzen des Wissens bzw. des Geltungsanspruchs markiert werden und ob sich dabei Unterschiede sowohl zwischen den Textsorten (Gerichtsentscheidungen versus juristische Aufsatzliteratur) als auch über die Zeit hinweg finden lassen. Anhand einer Liste von Satzadverbien („womöglich“, „vermutlich“, „maßstäblich“ u. ä.) wird dabei der quantifizierende Ansatz der „Diskursmetrisierung“ illustriert, der von sprachstrukturellen Merkmalen auf den Wandel in semantischen Diskursformationen zu schließen versucht.

Im Anschluss diskutiert der Rechtswissenschaftler *Thomas Coendet*, inwiefern künstliche Intelligenz ein rechtliches Wissen entwickeln kann und an welcher Stelle sich womöglich die Grenzen eines solchen rechtlichen Wissens auftun. Dabei nimmt er jüngste Entwicklungen der wirtschaftlichen Nutzung von Künstlichen Intelligenzen wie ChatGPT in den Blick, beleuchtet die dunkle und helle Seite der neuen Möglichkeiten und kontrastiert diese mit jenen Arten etwas zu wissen, die er als spezifisch menschlichen Umgang mit Recht einordnet. Coendet stellt klar, dass die Möglichkeiten eines Einsatzes von künstlicher Intelligenz für rechtliches Wissen nicht von sich aus begrenzt sind, sondern vielmehr mit Hilfe von ethischen Argumenten durch das Recht selbst eingeschränkt werden müssten.

Die Sprachwissenschaftlerin *Margret Mundorf* schließlich diskutiert an Beispielen, wie juristisches Fachwissen an juristische und nicht-juristische Akteur\*innen als Adressat\*innen mit heterogenem fachlichen Vorwissen in der Weiterbildung vermittelt wird. Dabei wird ein Beschreibungsansatz skizziert, der unterschiedliche sprachliche Perspektivierungsmuster und Perspektivierungsstrategien in der Vermittlung beschreibt und an Fragen der Mehrfachadressierung rückbindet.

\* \* \*

Der Band erscheint – ungeplant und wohl doch nicht zufällig – im vierzigsten Jubiläumsjahr des Heidelberger Arbeitskreises aus Linguist\*innen und Jurist\*innen. 1983/84 gegründet hat er zahllose interdisziplinäre Arbeiten an der Schnittstelle von Sprache, Medialität und Recht angestoßen und weitergeführt (zu einem Überblick vgl. *Vogel 2017 – Recht ist kein Text*, Duncker & Humblot sowie die Website <https://akjl.rechtslinguistik.net>). Früher ausschließlich in Präsenz und in gemütlicher Runde, heute meist medientechnisch vermittelt, dafür leichter zugänglich für Kolleg\*innen aus allen Himmelsrichtungen und Disziplinen. Kontrovers geht es bei den Sitzungen immer zu, im Ringen um die Wahrheit darüber, was Recht und Sprache ausmacht, welche Bedingungen sie teilen und wie sie in der Welt heute zu verstehen sind. So

ist dies natürlich auch der Fall, wenn es um die Frage geht, was unter „Wissen“ am besten verstanden werden sollte, oder gar was es eigentlich sei. Etwas näher kann diese Frage vielleicht aus den hier vorgebrachten verschiedenen Ansätzen der Philosophie, Rechtstheorie, Justizpraxis, Sprach- oder Diskurswissenschaft beschrieben, umkreist, definiert und hinterfragt werden. Wir hoffen, dieser Band möge ein weiterer Beitrag zu dieser Diskussion sein, nicht nur im Arbeitskreis, sondern auch darüber hinaus.

Siegen, im Oktober 2023

*Friedemann Vogel und Anna Menzel*